



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5211418-438

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 19. Juni 2008

für Recht erkannt:

1. Nr. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2006 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Die Klägerin, eine am 1983 in Bagdad geborene ledige irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit, erstrebt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Sie reiste am 27. April 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. Mai 2006 einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 31. Mai 2006 wies sie sich durch einen Personalausweis und eine Staatsangehörigkeitsurkunde aus, schilderte ihre Einreise auf dem Landwege und hatte Gelegenheit, ihre Fluchtgründe im Einzelnen darzulegen.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2006 lehnte das Bundesamt eine Asylanerkennung der Klägerin ab, traf negative Feststellungen nach §§ 60 Abs. 1 AufenthG sowie 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise binnen Monatsfrist auf. In den Gründen des am 29. Juni 2006 zur Post gegebenen Bescheides wurde im wesentlichen darauf abgestellt, die Asylanerkennung scheitere an der Einreise über einen sicheren Drittstaat, und ihr Vorbringen rechtfertige weder die Annahme politischer Verfolgung noch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen.

Am 11. Juli 2006 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben und beantragt,

Nr. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass hinsichtlich des Irak Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG - gegeben sind.

Die Beklagte verteidigt ihre Asylablehnungsentscheidung und legt ihre Akten vor. Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Die den Beteiligten mit der Ladung mitgeteilten Erkenntnismittel sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten waren, denn die auch sonst ordnungsgemäßen Ladungen enthielten einen entsprechenden Hinweis (§ 102 Abs. 2 VwGO) und die Beklagte hat auf die Förmlichkeiten einer Ladung überhaupt verzichtet.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch darauf, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt wird. Der angefochtene Bundesamt ist, soweit angefochten, rechtswidrig, und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts nach der sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bietenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) hinsichtlich Irak einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil ihr für den Fall einer Rückkehr in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Dies ergibt sich - im Anschluss u.a. an VG Augsburg (Urt. v. 16. Mai 2007 - Au 5 K 07.30066 -, <juris>) aus Folgendem:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nichtstaatliche Träger faktischer Staatsgewalt einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 = DVBl 2006, 1512 = NVwZ 2006, 1420

= InfAuslR 2007, 33 = Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 20 = DVBl. 2006, 1512). Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure - je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten - auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinn der Gewichtung und Abwägung aller festgestellter Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 a.a.O., auch zu weiteren Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 147 = NVwZ 1992, 582) liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Durch die Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG ist klargestellt, dass auch die hier allein relevante Anknüpfung von Verfolgungshandlungen an das Geschlecht schon das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit asylrelevant sein kann. Geschlechtsspezifische Verfolgung - sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater - sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt bis hin zu ritueller Tötung. Geschützt sind ebenfalls Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbstgewählten (westlich-orientierten) Lebensweise, die Ausdruck ihres Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG ist, kulturelle oder religiöse Normen - insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit - übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen (VG Augsburg a.a.O.).

Wie sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ergibt, stellt sich die Situation der Frauen in Irak wie folgt dar: Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 ist zwar in der irakischen Verfassung die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben eine Frauenquote von 25 Prozent im Parlament verankert und jegliche Art von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verboten. In der Praxis hat sich jedoch die

Stellung von Frauen im Vergleich zur Zeit des Saddam-Hussein-Regimes verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft wirken sich negativ auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen aus, und irakische Frauen welche die traditionellen Bekleidungs Vorschriften nicht befolgten, sind Opfer tödlicher Attentate geworden. Auf einfachgesetzlicher Ebene findet die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Mehrehe ist zulässig. Nach Angaben des UNHCR sind „Ehrenmorde“ in der Praxis noch weitgehend straffrei, und es gab im Juli 2005 in Bagdad mehrere Fälle von Säureattentaten gegen Frauen, die es abgelehnt hatten, sich zu verschleiern. In der irakischen Gesellschaft sind Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten), erkennbar und nehmen zu. Muslimische und christliche Frauen werden verstärkt unter Druck gesetzt, was ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben einschränkt. Der UNHCR führt in seinen Anmerkungen von April 2005 und November 2005 zur gegenwärtigen Situation von Frauen in Irak aus, dass sich - unter weiterer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage - unter dem wachsenden Einfluss konservativer, streng religiöser Gruppierungen die Stellung der Frauen im Alltagsleben unter verschiedenen Aspekten weiter verschlechtert habe. Staatliche Institutionen seien derzeit nicht in der Lage, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen und ihnen die Inanspruchnahme der zu ihrem Schutz erlassenen Rechtsvorschriften zu garantieren. Angesichts der allgemeinen Besorgnis erregenden Sicherheitssituation, den anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen und irakischen bzw. ausländischen Sicherheitskräften, der Ineffektivität der irakischen Polizeikräfte und der verstärkten Hinwendung von Teilen der irakischen Gesellschaft zu streng konservativen Moralvorstellungen hätten sich die Lebensbedingungen für irakische Frauen auch dadurch verschlechtert, dass sie zunehmend unter Druck gerieten, sich streng-islamischen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften anzupassen. Frauen seien aufgefordert worden, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern. Es werde über eine deutliche Zunahme von Übergriffen - vor allem Säureattentate - auf Frauen berichtet, die sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen. Berichten zufolge seien seit dem Sturz von Saddam Hussein eine Vielzahl von *Frauen* getötet worden, die sich geweigert hätten, Verhaltensanweisungen streng konservativer, islamischer Geistlicher Folge zu leisten. Überdies könnten Frauen vielerorts ihre Häuser nicht mehr ohne männliche Begleitung verlassen. Presseberichten zufolge werde immer wieder auf eine gestiegene Zahl von Vergewaltigungen und Entfüh-

rungen irakischer Frauen hingewiesen. Dabei fürchteten Frauen nicht allein Übergriffe durch Dritte, sondern ebenso häufig nachfolgende Ächtung durch Angehörige der eigenen Familie. So seien Opfer sexueller Übergriffe in Irak in großem Maße der Gefahr ausgesetzt, weitere Gewalt in der Familie zu erfahren, da sie insbesondere von männlichen Familienangehörigen als Personen angesehen würden, die soziale Verhaltensstandards übertreten und damit „Schande“ über die Familie gebracht hätten. Zur Wiederherstellung der „Familienehre“ würden vor allem im schiitisch geprägten Süden des Irak sowie in Nordirak sog. „Ehrenmorde“ begangen. Berichten zufolge seien in Nordirak mehr als 4.000 Frauen Opfer von Verstümmelungen oder „Ehrenmorden“ geworden, ohne dass diese Verbrechen in adäquater Form juristisch geahndet worden seien. Gewalt gegenüber Frauen in Irak betreffe Irakerinnen unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung. Die Zwangsverheiratung sei, obwohl das irakische Personenstandsgesetz dies verbiete, eine weit verbreitete Praxis. Die dargestellten Entwicklungen hätten spürbare Konsequenzen für das Verhalten irakischer Frauen. Für viele irakische Frauen und Mädchen sei das Verlassen ihrer Häuser und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden. Frauen könnten praktisch nicht mehr ohne männliche Begleitung reisen. Wachsender Anpassungsdruck und die Furcht vor sexuellen Übergriffen hätten ernsthafte Auswirkungen auf den Schulbesuch und damit auf das Bildungsniveau irakischer Mädchen. Viele irakische Frauen blieben ihrer Arbeit fern, da sie den Arbeitsweg nicht ohne männliche Begleitung zurücklegen könnten oder wollten. Dies wiederum habe bereits erste Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung von Frauen, da in Irak kaum noch weibliche Ärzte praktizierten. Angesichts der Ineffektivität der irakischen Strafermittlungs- und Verfolgungsbehörden bestehe in Irak derzeit allgemein kein funktionsfähiges Rechtsschutzsystem. In einer neueren Stellungnahme vom 20. Juni 2006 führt UNHCR aus, dass sich die Lage der Frauen in Irak in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht insgesamt kontinuierlich weiter verschlechtert habe. Frauen in Irak seien zunehmender Bedrohung und Einschüchterung ausgesetzt, wenn sie sich nicht den traditionellen Verhaltensregeln anpassten. Es sei davon auszugehen, dass Frauen, die sich den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften nicht anpassten, unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko unterlägen, Opfer schwerwiegender Eingriffe in ihre physische Integrität zu werden. Gegen solche Übergriffe und Einschüchterungen sei für Frauen derzeit in Irak weder effektiver staatlicher noch subsidiärer Schutz durch Angehörige verfügbar. Die einzige Möglichkeit, den Bedrohungen oder der Anwendung von Gewalt wegen der Nichtbeachtung fundamentalistisch geprägter, diskriminierender Verhaltensregeln zu entgehen, bestehe in der völligen Unterwerfung der betroffenen Frau unter

die restriktiven Verhaltensstandards. Ein Unterschied zwischen Frauen mit familiärer Anbindung und solchen ohne familiären Kontakte bestehe dabei nur insofern, als für Frauen, die im Familienverbund lebten und von ihren Familienmitgliedern versorgt werden könnten, auch bei Anpassung an die von konservativen islamischen Fundamentalisten geforderte Lebensweise das wirtschaftliche Überleben gesichert sei, während alleinstehende Frauen praktisch kaum eine Chance hätten, ohne Übertretung der geforderten Verhaltensstandards wirtschaftlich zu überleben. Die Unterordnung unter islamische Sitten und Gebräuche und die Anpassung an die in Irak herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen einschließlich der Aufgabe einer qualifizierten Berufstätigkeit aber würde von den betroffenen Frauen geradezu eine Verleugnung ihrer durch westliche und/oder christliche Werte geprägte Identität und Lebenseinstellung fordern.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die allgemeinkundig prekäre Sicherheitslage im Irak ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass der Klägerin damit im Irak landesweit auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG drohen würde.

Die Klägerin ist, wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung einen umfassenden Eindruck verschafft hat, mittlerweile in allen ihren Lebensbereichen westlich orientiert. Sie ist ledig, praktiziert ihre formelle sunnitisch-islamische Religionszugehörigkeit nicht und lehnt es aus innerer Überzeugung ab, sich den nunmehr fast flächendeckend im Irak geltenden islamischen Bekleidungsvorschriften zu unterwerfen und den nunmehr dort herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen anzupassen. Die Situation einer solchen jungen Frau in Irak ist nach den o. a. Anmerkungen von UNHCR bedrohlich verschlechtert und daher mehr als prekär. Insbesondere alleinstehende Frauen, die sich geweigert haben, Verhaltensanweisungen streng konservativer, islamischer Kreise Folge zu leisten, haben danach mit Bedrohungen, Vergewaltigungen, Entführungen und dem Tod zu rechnen. Frauen, die sich nicht den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften anpassen, unterliegen unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko, Opfer schwerwiegender Angriffe in ihre physische Integrität zu werden. Ohne den Schutz eines Mannes oder des Familienverbundes ist das wirtschaftliche Überleben der Frauen nicht gesichert. Gegen die - im Zweifel auch mit Gewalt - erzwungene Anpassung an die in Irak herrschende und zunehmend fundamentalistisch geprägte weibliche Geschlechterrolle kann auch die Familie keinen effektiven Schutz gewährleisten. Dies gilt umso mehr, wenn Frauen nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland nach Irak zurückkehren. Die Klägerin müsste in kürzester Zeit mit Bedrohungen, Belästigungen und

Angriffen rechnen. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Frauen in Irak hat durch die religiös-extremistischen muslimischen Bestrebungen eine neue Dimension erhalten. Diese Verschlechterung der Situation bekommen Frauen, die sich schon äußerlich, also nach Kleidung, Verhalten und Gebräuchen, nicht den Landesgewohnheiten anpassen, ganz besonders zu spüren (siehe AA, Lagebericht Irak, Januar 2007, S. 25). Eine Frau wie die Klägerin wird nach Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums Opfer eines gegen ihre physische Integrität gerichteten Angriffs. Von staatlicher Seite hätte die Klägerin in Anbetracht der Tatsache, dass die staatlichen Institutionen - insbesondere die Sicherheitskräfte und das Justizwesen - derzeit nicht in der Lage sind, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen, keinerlei Unterstützung zu erwarten (vgl. UNHCR vom November 2005 a.a.O.).

Hinzu kommt, dass die Klägerin glaubhaft dargelegt hat, im Irak über keinerlei Familienrückhalt mehr zu verfügen. Ihre Mutter ist im Oktober 2001 verstorben, ihr Vater lebt seit seiner Scheidung in Jordanien, ihr einziger Bruder hält sich als Flüchtling im Libanon auf, ihr zum Zeitpunkt ihrer Flucht noch im Bagdad lebender Onkel ist zwischenzeitlich nach Syrien geflohen, und der Aufenthalt von Familienangehörigen im weiteren Sinne ist ihr nicht bekannt.

Der Klägerin ist auch in Nordirak keine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 8. Februar 2007 (Az. 23 B 06.30866) u. a. ausgeführt:

"Auch für die Gruppenverfolgung gilt, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss (BVerwG vom 18. Juli 2006 a.a.O.).

Der Senat hat zu Zeiten der Schreckensherrschaft Saddam Husseins in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak die "autonomen" kurdischen Provinzen nur dann eine Fluchtalternative darstellen, wenn sie dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher sind und zum anderen aufgrund familiärer oder klientelistischer Verbindungen ihr wirtschaftliches Existenzminimum gesichert ist (vgl. statt vieler BayVG vom 6. Juni 2002 Az. 23 B 02.30536 und vom 14. Dezember 2000 Az. 23 B 00.30256).

Die Verhältnisse haben sich insoweit, was Flüchtlinge aus dem Zentralirak ohne Bindungen zum Nordirak betrifft, nicht geändert. Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (vgl. DOI Aus-

kunft v. 13. November 2006 an VGH Bad.-Württ.). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Eine Umsiedlung aus dem Zentralirak oder Südirak in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen (UNHCR vom 6. Februar 2007). Seit 2005 nimmt die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern, zu (UNHCR vom 6. Februar 2007). Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (UNHCR vom 6. Februar 2007)."

Das erkennende Gericht macht sich diese Ausführungen zu Eigen und geht nach alledem davon aus, dass die arabischstämmige Klägerin, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordirak stammt, in Irak einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AufenthG unterliegt und weder der irakische Staat noch die internationalen Schutztruppen in der Lage sind, sie vor entsprechenden *Übergriffen* zu schützen, wobei für sie auch keine inländische Fluchtalternative besteht.

Nachdem die Beklagte verpflichtet worden ist, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, erweist sich schließlich auch die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des angefochtenen Bescheides) als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Osten